jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/26 7Ob83/98a, 7Ob190/17t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1998

Norm

ABH 1984 AbschnI Art1 A litc
ABH 1984 AbschnII Art3 Abs1

Rechtssatz

Sturm wirkt dann unmittelbar ein, wenn er die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens ist. "Unmittelbare Einwirkung" ist es zum Beispiel, wenn versicherte Sachen durch den Druck oder den Sog aufprallender Luft beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, insbesondere wenn bewegliche Sachen umgeworfen oder aus erhöhter Position auf eine tiefergelegene Fläche heruntergeworfen werden und dadurch zerbrechen oder sonstwie beschädigt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 83/98a
  Entscheidungstext OGH 26.03.1998 7 Ob 83/98a
- 7 Ob 190/17t
  Entscheidungstext OGH 29.11.2017 7 Ob 190/17t
  Beisatz: Hier: Art 23.4 ABEP, Art 20.3 ABHP 2011 ? Ausschlüsse bei Umbauten im Zusammenhang mit Sturmversicherung und Katastrophenschutz. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109771

Im RIS seit

25.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at